

Benutzungsordnung

für die Kreisbibliothek Eutin

§ 1

Allgemeines

Die Kreisbibliothek Eutin ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein. Aufgabe der Kreisbibliothek Eutin ist es, Bücher und andere Informationsträger - im folgenden Medien genannt - aus allen Wissens- und Lebensbereichen bereitzustellen. Sie dient damit der Unterrichtung über aktuelle Fragen, erleichtert den Zugang zu Wissenschaft und Kultur, unterstützt die persönliche und berufliche Weiterbildung und gibt Anregungen für Hobby und Freizeit. Im Rahmen ihres kulturellen Auftrags werden Autorenlesungen, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt.

Für die Leistungen der Kreisbibliothek Eutin sind Entgelte zu zahlen, deren Art und Höhe durch eine „Entgeltordnung für die Kreisbibliothek Eutin“ festgesetzt werden. Im übrigen werden die Kosten der Kreisbibliothek Eutin aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Die Kreisbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang in der Kreisbibliothek Eutin bekannt gegeben werden.

Sofern in dieser Benutzungsordnung und in der Entgeltordnung für die Kreisbibliothek Eutin die Begriffe „Leihe, Ausleihe, Entleiher, ausgeliehen usw.“ verwandt werden, so ist nicht die unentgeltliche Leihe gem. § 598 BGB gemeint.

Wie melde ich mich an?

§ 2

Benutzerkreis

Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Angebote der Kreisbibliothek Eutin in Anspruch zu nehmen. Die Leitung der Kreisbibliothek Eutin kann für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Personen, die in der Geschäftsfähigkeit gemäß § 114 BGB beschränkt sind, haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Benutzern und Benutzerinnen unter 18 Jahren wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihr gesetzlicher Vertreter die schriftliche Erklärung abgibt, dass er für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Entgelte, Schadenersatz) haftet. Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung des gesetzlichen Vertreters sind vorzulegen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger haben durch Vorlage der Anmeldebestätigung den Wohnsitz nachzuweisen.

Die Anmeldung einer juristischen Person ist von dem/der jeweiligen Vertretungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Das Anmeldeformular ist mit dem Dienststempel zu versehen und muss Namen sowie Unterschrift des/der jeweiligen Bevollmächtigten für die Benutzung der Kreisbibliothek Eutin ausweisen.

- (2) Der Benutzer/Die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter erkennt diese Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Kreisbibliothek Eutin bei der Anmeldung durch seine/ihre Unterschrift an. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung werden auch die Bestimmungen über die Nutzung des Internets anerkannt. Die Haftung für die Internet-Nutzung liegt bei dem/der Benutzer/in, bei Minderjährigen bei den Erziehungsberechtigten. Die Bibliothek haftet nicht für Inhalte, die über das Internet zugänglich sind.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der zur Benutzung der Kreisbibliothek Eutin berechtigt. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein; der Verlust des Ausweises, jeder Wohnungswechsel sowie jede Namensänderung sind der Kreisbibliothek Eutin unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Kreisbibliothek Eutin es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Die für die Benutzung der Kreisbibliothek Eutin erforderlichen Benutzerdaten werden elektronisch gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein geschützt. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Speicherung von dem/der Benutzer/in gestattet. Sofern der/die Benutzer/in Leistungen der Kreisbibliothek Eutin, die über die EDV zu erfassen sind, über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht mehr in Anspruch genommen hat, so werden die personenbezogenen Daten mit dem 31. Dezember, der diesem Zeitraum folgt, gelöscht.
- (5) Nach der Anmeldung steht jedem Benutzer/jeder Benutzerin der gesamte Medien-Bestand zur Nutzung zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der FSK-Kontrolle nicht statt.

Wie entleihe ich Medien?

§ 4

Entleihungen, Verlängerungen, Vormerkungen

(1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleiherung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung) ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Der Quittungsbeleg über die entliehenen Medien ist bis zur Rückgabe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher und Spiele	3 Wochen,
Zeitschriften und audiovisuelle Medien	1 Woche.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei zeitlich viel benutzten Medien) und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die entliehenen Medien sind der Kreisbibliothek Eutin fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei der Rückgabe hat der/die Benutzer/in die Rückbuchung der entliehenen Medien durch die Mitarbeiter/innen der Kreisbibliothek Eutin abzuwarten. Die Rückgabequittung ist mindestens 3 Wochen aufzubewahren. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, entliehene Kassetten und Video-Kassetten vor der Rückgabe selbst zurückzuspulen.

(4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Antrag maximal dreimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Medien sind dabei auf Verlangen vorzulegen. Die Büchereileitung kann bestimmte Mediengruppen von der Verlängerung der Leihfrist ausschließen oder bei Bedarf Mehrfachverlängerungen zulassen. Die Leihfrist von Medien, deren Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist bereits angemahnt wurde, kann nicht mehr verlängert werden.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sie werden max. 1 Woche nach Rückgabe reserviert. Bei Bedarf kann die Büchereileitung die Vorbestellmöglichkeiten für bestimmte Mediengruppen und Sachgebiete beschränken oder ganz ausschließen.

(6) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen. Es ist auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Die Höhe des Versäumnisentgelts richtet sich nach der Entgeltordnung. Bei ausstehenden Entgelten und nicht zurückgegebenen Medien

wird der Benutzerausweis gesperrt. Es können dann solange keine Medien ausgeliehen werden, bis die Entgelte beglichen und die Medien zurückgegeben sind.

- (7) Die Leitung der Kreisbibliothek Eutin kann die Höchstzahl der entlehbaren Medien festlegen. Die Kreisbibliothek Eutin ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Sie kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt insbesondere für Zeitungen, Zeitschriften und Nachschlagewerke.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Kreisbibliothek Eutin nicht vorhandene Medien können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken gegen Zahlung eines Entgelts beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgeltordnung.

<p style="text-align: center;"><i>Was habe ich zu beachten?</i></p>
--

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung der Benutzer

- (1) Der/Die Benutzer/in der Kreisbibliothek Eutin ist verpflichtet, sich bei der Entgegennahme der Medien von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Wenn nicht unverzüglich eine Beanstandung erfolgt, gelten die Medien als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die entliehenen Medien sind von dem/der Benutzer/in sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Kreisbibliothek Eutin während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

- (4) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Kreisbibliothek Eutin unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden.
- (5) Für jeden Verlust oder jede Beschädigung der Medien ist der/die Benutzer/in bzw. deren gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Kreisbibliothek Eutin unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Kreisbibliothek Eutin haftet nicht für Schäden, die Benutzern/innen durch schadhafte Medien oder durch Virenprogramme an Abspielgeräten, Dateien oder Datenträgern entstehen.
- (8) In der Kreisbibliothek Eutin steht den Benutzern/innen ein Kopiergerät zur Verfügung. Fehlkopien gehen zu Lasten der Benutzer/innen, es sei denn, es liegt eine eindeutige Fehlfunktion des Kopierers vor.
- (9) Der/Die Benutzer/in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes (§ 53 Gesetz über das Urheberrecht). Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Zulässig ist die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. Nähere Informationen sind dem Aushang am Kopiergerät zu entnehmen.

§ 7

Hausrecht und Verhalten in der Kreisbibliothek Eutin

- (1) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Kreisbibliothek Eutin oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Für Kinder ohne Begleitung Erwachsener kann keinerlei Betreuung durch Bibliothekspersonal erwartet oder beansprucht werden. Die Kreisbibliothek Eutin haftet nicht für Schäden bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern bzw. Betreuungspersonen.
- (3) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Auswahl der Medien im Taschenschrank einzuschließen. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen wie auch für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

- (4) Rauchen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sind in den Räumen der Kreisbibliothek Eutin nicht gestattet.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde bei der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein eingelegt werden. Diese entscheidet über die Beschwerde abschließend.

§ 9

Ansprüche aus Eigentum, Forderungen

Die Forderung auf Herausgabe von Sachen (insbesondere Medien), die im Eigentum der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein stehen sowie die Begleichung von Geldforderungen werden von der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein nach erfolgloser Mahnung auf dem zivilen Gerichtsweg realisiert. Die damit einhergehenden Kosten sind von dem/der Benutzer/in bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu tragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04. Juni 1999 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 15. September 2003

**Stiftung zur Förderung der Kultur
und der Erwachsenenbildung in Ostholstein
- Der Präses -**

gez.

Reinhard Sager